

# Stiftungsurkunde

für das

Institut zur Erforschung der Nationalsozialistischen Politik.

## § 1

Die Ministerpräsidenten von Bayern, Hessen und Württemberg - Baden, sowie der Präsident des Senats von Bremen errichten eine Stiftung und begründen hierdurch das "Institut zur Erforschung der Nationalsozialistischen Politik".

Der Beitritt zu dieser Stiftung steht jedem deutschen Lande frei.

## § 2

Das Institut hat seinen Sitz in München.

## § 3

Das Institut hat die Aufgabe

- 1) Dokumente, Berichte und Aussagen aus der Zeit der Vorgeschichte und der Geschichte des nationalsozialistischen Staates zu sammeln und zu ordnen;
- 2) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Zeit zu fördern;
- 3) Vorarbeiten für wissenschaftliche Darstellungen der Geschichte dieser Zeit zu leisten.

## § 4

Ein Kuratorium wird gebildet, in das jedes Mitglied der Stiftung zwei Vertreter entsendet.

Das Kuratorium erlässt die Satzung des Instituts, entscheidet über den Haushalt und gibt Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise des Instituts.

Das Kuratorium wählt nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates den Geschäftsführer des Instituts und bestätigt die von diesem abgeschlossenen Anstellungsverträge mit den übrigen beim Institut beschäftigten Personen sowie alle Verträge, durch die das Institut eine Verpflichtung in Höhe von mehr als RM 5 000.-- übernimmt.

Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden für 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Bei dem Institut wird ein Wissenschaftlicher Rat gebildet. Ihm sollen bis zu 12 fachlich besonders geeignete Persönlichkeiten von wissenschaftlicher, politischer und publizistischer Bedeutung angehören.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden vom Kuratorium ernannt und abberufen.

Der Wissenschaftliche Rat bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Instituts im Rahmen des § 4 Absatz 2 und überwacht deren Durchführung.

Der Wissenschaftliche Rat kann Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder der Bestätigung durch das Kuratorium bedürfen.

§ 6

Der Geschäftsführer vertritt das Institut gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 7

Die Stifter leisten einen einmaligen Beitrag zur Begründung des Stiftungsvermögens in Höhe von je RM 20 000.--.

Das Institut ist berechtigt, einmalige und laufende Zuwendungen von Personen des privaten und des öffentlichen Rechts entgegenzunehmen.

§ 8

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayerischen Ministers für Erziehung und Kultus.

Die Kassenaufsicht führt der Bayerische Rechnungshof.

§ 9

Das Kuratorium kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren den Aufgabenkreis des Instituts ändern oder das Institut auflösen. Wird das Institut aufgelöst, so entscheidet das Kuratorium über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

Stuttgart, den 7. Oktober 1947

Der Ministerpräsident von Bayern	Der Ministerpräsident von Hessen	Der Ministerpräsi- dent von Württem- berg-Baden
gez. Dr. Ehard	gez.: Stock	gez.: Rein. Maier
	Der Senatspräsident von Bremen	
	gez.: Kaisen	